

Versicherungsbedingungen

Anlage 7 zum Nachtrag Nr. 16 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. D13 111 010-2

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DEN Reparaturkostenschutz Reisemobil Premium inklusive Schlüsselschutzbrief

Dem Reparaturkostenschutz Reisemobil Premium liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Versicherungsnehmer) und Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. (Cardif) als Versicherer zugrunde. Alle über den Versicherungsnehmer finanzierten versicherbaren neuen oder gebrauchten Wohnmobile (im Folgenden „Wohnmobil“ genannt) können auf Wunsch des finanzierenden Kreditnehmers vom Versicherungsnehmer zum Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden. Diese sind dann nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen versichert. Sie müssen als Kreditnehmer Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Der **Versicherungsschutz beginnt mit dem auf der Anmeldeerklärung genannten Termin. Sofern das Wohnmobil noch über eine Hersteller- oder Werksgarantie verfügt, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Garantie.**
2. **Verfügt das Wohnmobil zusätzlich über eine verlängerte Garantie des Herstellers („Herstelleranschlussgarantie“), beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf dieser verlängerten Garantie.**

§ 2 Wann endet der Versicherungsschutz?

1. **Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf der in der Anmeldeerklärung vereinbarten Laufzeit, spätestens jedoch nach 7 Jahren.**
2. **Der Versicherungsschutz endet ebenfalls beim Wegfall des versicherten Risikos gemäß § 16.**

§ 3 Was müssen Sie im Leistungsfall tun? (Obliegenheit)

Sie müssen uns den Schaden unverzüglich anzeigen. Beachten Sie hierzu bitte auch § 32 und § 39 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

§ 4 Welche weiteren Pflichten haben Sie im Versicherungsfall? (Obliegenheiten)

Sie haben nachfolgende Pflichten mitzuwirken:

1. Einem Beauftragten von uns ist jederzeit die Untersuchung des Wohnmobils und der Einrichtung zu gestatten. Ihm sind auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit zu mindern. Dabei haben Sie unsere Weisungen zu befolgen. Wenn die Umstände es gestatten, haben Sie solche Weisungen vor Beginn der Reparatur einzuholen.
3. Sie haben eine Reparatur beim Verkäufer oder bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen zu lassen. Sie können diese aber auch bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchführen lassen.
4. Sie müssen die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum bei uns einreichen. Aus dieser müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein.

§ 5 Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung? (Obliegenheitsverletzung)

1. Wenn Sie eine Pflicht zur Mitwirkung vorsätzlich nicht erfüllen, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Pflicht grob fahrlässig, sind wir zu Folgendem berechtigt: Wir können die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Sie können uns beweisen, dass Sie eine Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Sie können uns auch nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder ursächlich war für den Eintritt noch für die Feststellung des Versicherungsfalles. Auch in diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie eine Pflicht zur Mitwirkung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das gilt nicht, wenn Sie eine Pflicht zur Mitwirkung arglistig verletzt haben. In diesem Fall müssen wir nicht leisten. Ihre Kenntnis und Ihr Verschulden stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.
2. Begehen Sie eine Verletzung der Pflicht in der Absicht, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, müssen wir nicht leisten. Ist eine Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

§ 6 Was passiert bei Veräußerung des Wohnmobils?

1. Veräußern Sie das Wohnmobil, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus der Reparaturkostenversicherung ein. Mit dem Eigentumsübergang gehen auch die Ansprüche aus der Reparaturkostenversicherung auf den Erwerber über.
2. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht muss der Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausüben. Anderes gilt, wenn dem Erwerber zum Zeitpunkt des Erwerbs die bestehende Versicherung nicht bekannt war. In diesem Fall beginnt die Frist mit der Kenntnisnahme des Bestehens der Versicherung.
3. Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Wohnmobils unverzüglich anzeigen. Tun Sie und der Erwerber dies nicht, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Verlust des Versicherungsschutzes. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

§ 7 Wie hoch ist der Gesamtpreis des Versicherungsschutzes?

Die Höhe Ihres Beitrags können Sie Ihrer Anmeldeerklärung entnehmen. Dort weisen wir auch die zurzeit gültige Versicherungssteuer aus.

§ 8 Was gilt für die Prämien-/Beitragszahlung?

Schuldner der Prämie ist der Versicherungsnehmer. Sie haben die Pflicht, Ihre Beiträge an den Versicherungsnehmer zu zahlen. So erlangen Sie Ihren Versicherungsschutz und erhalten diesen aufrecht. In Ihrer Anmeldeerklärung finden Sie Informationen, für welchen Zeitraum Sie die Beiträge zahlen müssen. Dort ist auch geregelt, in welcher Höhe und an wen Sie die Beiträge zahlen müssen. Wann der Beitrag fällig ist, können Sie der Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer entnehmen. Der Beitrag muss entsprechend der Regelungen in der Anmeldeerklärung gezahlt werden. Wird eine vereinbarte Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Sie werden in diesem Fall im Sinne der Regelung des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Bei Nichtzahlung wird das versicherte Wohnmobil vom Gruppenversicherungsvertrag abgemeldet.

§ 9 Wann und wie können wir die Prämie anpassen?

Versicherungsbedingungen

- 2 -

Anlage 7 zum Nachtrag Nr. 11 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. D13 111 010-2

1. Wir dürfen die Prämie neu festsetzen. Dies dürfen wir, wenn sich der Leistungsbedarf gegenüber unserer ursprünglichen Kalkulation verändert. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Veränderung Einfluss auf die Prämie hat. Eine Anpassung setzt auch voraus, dass die Veränderung nicht nur vorübergehend ist. Außerdem darf diese nicht vorhersehbar gewesen sein. Die Erhöhung der Prämie muss gewährleisten, dass wir die Leistungen dauerhaft erfüllen können. Ein unabhängiger Treuhänder muss die Grundlagen der Berechnung und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung geprüft haben. Ferner muss er deren Angemessenheit bestätigt haben. Nachdem wir die Consors Finanz benachrichtigt haben, werden die Änderungen zu Beginn des zweiten darauffolgenden Monats wirksam.
2. Bei Vereinbarung einer Einmalprämienzahlung gibt es zwei Möglichkeiten, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 gegeben sind: Entweder berechnen wir die Prämie nach oder wir verringern die Versicherungsleistung bzw. Versicherungssumme. Die Versicherungsleistung bzw. Versicherungssumme dürfen wir nur im Verhältnis der nachzuberechnenden Prämien verringern. Machen wir von dem Recht, die Prämien nachzuberechnen Gebrauch, kann die Consors Finanz die Fortsetzung von Reparaturkostenschutz Reisemobil Premium ohne Nachberechnung der Prämien verlangen. Reparaturkostenschutz Reisemobil Premium wird dann mit entsprechend verringerten Versicherungsleistungen bzw. Versicherungssummen fortgesetzt.

§ 10 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es im Falle von Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen oder Embargos?

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen, wenn Sie, die BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland oder wir einer Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktion oder einem Embargo unterliegen. Diese Sanktionen oder das Embargo muss durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen worden sein. Bei einer Sanktion oder einem Embargo der Vereinigten Staaten von Amerika gilt Folgendes: Ihr Anspruch auf Versicherungsleistungen bleibt bestehen, wenn die Sanktion oder das Embargo in Widerspruch zu deutschem oder europäischem Recht steht.

§ 11 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Haben Sie im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Ersatzansprüche gegen Dritte, so haben Sie folgende Pflicht: Sie müssen diese Ansprüche schriftlich an uns abtreten. Diese Pflicht besteht jedoch nur bis zu der Höhe, in der wir aus der Versicherung leisten. Dies gilt ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 86 VVG. Geben Sie einen solchen Anspruch ohne unsere Zustimmung auf, werden wir von der Pflicht zu leisten frei. Wir werden jedoch nur insoweit von der Pflicht zu leisten frei, als wir aus dem Anspruch hätten Ersatz erhalten können. Das gilt auch, wenn Sie ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgeben.

§ 12 Haben wir ein Ablehnungsrecht?

Wir haben das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme abzulehnen. Dies dürfen wir ohne Angabe von Gründen tun. Für den Fall der Ablehnung erlischt Ihr Versicherungsschutz rückwirkend. Eine Prämie fällt nicht an.

§ 13 Wann und wie können Sie den Versicherungsschutz widerrufen?

Alle Informationen rund um Ihr Recht zu widerrufen finden Sie in der Anmeldeerklärung.

§ 14 Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

1. Sie und wir können das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Entscheidung über einen Leistungsfall kündigen. Das Versicherungsverhältnis endet dann 3 Monate nach der Kündigung zum Ende des Monats. Hierfür reicht eine Mitteilung in Textform an den Versicherungsnehmer. Die Versicherungsleistung wird durch eine solche Beendigung nicht berührt.
2. Übersteigt die Dauer des Versicherungsschutzes 3 Jahre, so können Sie das Versicherungsverhältnis immer zum Schluss des dritten Jahres beenden. Sie können es aber auch zum Schluss eines jeden darauffolgenden Jahres beenden.

§ 15 Welche Beiträge zahlen wir Ihnen zurück, wenn der Versicherungsschutz gekündigt wird?

Bei Kündigung des Versicherungsschutzes nach Ablauf der Frist für Ihren Widerruf sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zu erbringen. Wurde der Beitrag als Einmalbeitrag erbracht, erhalten Sie den nicht verbrauchten Einmalbeitrag zeitanteilig zurück. Hiervon erfolgt ein Abzug in Höhe von 10 % (Stornoabschlag).

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies müssen wir im Zweifel nachweisen. Der Abzug ist angemessen, weil wir mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Bestands an versicherten Wohnmobilen ausgleichen. Außerdem schaffen wir damit einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital. Sie können verlangen, dass wir den vorgenannten Abzug reduzieren. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass der aufgrund der Kündigung vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss. Der Abzug kann auch entfallen. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist.

Den Auszahlungsbetrag berechnen wir nach folgender Formel:

$$90 \% \times \text{Einmalbeitrag} \times (n-m)/n$$

Wobei „n“ die ursprüngliche Dauer des Versicherungsschutzes in vollen Monaten ist. „m“ ist die bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Versicherungsschutzes abgelaufene Dauer des Versicherungsschutzes in vollen Monaten.

§ 16 Was gilt, wenn das versicherte Risiko wegfällt (Totalverlust)?

1. Das versicherte Risiko fällt weg, wenn am Wohnmobil ein Totalverlust entsteht. Als Totalverlust gelten ein Totalschaden und eine Entwendung.
 - a) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die unfallbedingten Reparaturkosten des versicherten Wohnmobils 80 % oder mehr des Wiederbeschaffungswerts betragen. Ein Unfall liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Ereignis muss plötzlich von außen auf das Wohnmobil einwirken.
 - Das Ereignis muss mit mechanischer Gewalt auf das Wohnmobil einwirken.
 - Das Wohnmobil muss durch das Ereignis einen Schaden nehmen.
 - Das Ereignis muss während der Dauer der Versicherung eingetreten sein.
 - b) Als Entwendung gelten Diebstahl und Raub.
2. Fällt das versicherte Risiko nach Ablauf der Frist für Ihren Widerruf weg, sind die Beiträge bis zum Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos zu erbringen. Wurde der Beitrag als Einmalbeitrag erbracht, erhalten Sie den nicht verbrauchten Einmalbeitrag zeitanteilig zurück. Hiervon erfolgt kein Stornoabschlag. Ihr Versicherungsschutz endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

Versicherungsbedingungen

- 3 -

Anlage 7 zum Nachtrag Nr. 11 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. D13 111 010-2

§ 17 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages?

Die Beendigung des zwischen Cardif und der BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland bestehenden Gruppenversicherungsvertrages hat keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz Ihres Wohnmobils.

§ 18 Wie müssen Mitteilungen erfolgen, die das Versicherungsverhältnis betreffen?

Das Versicherungsverhältnis betreffende Mitteilungen müssen immer in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Im Falle einer Mitteilung von Ihnen wird diese wirksam, sobald sie dem Versicherungsnehmer zugegangen ist.

§ 19 In welcher Sprache sind die Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen verfasst? In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation?

Die Sprache der Versicherungsbedingungen ist Deutsch. Gleiches gilt für alle vor oder nach Anmeldung zu Reparaturkostenschutz Reisemobil Premium ausgehändigten Informationen. Außerdem erfolgt die Kommunikation mit Ihnen während der Dauer des Versicherungsschutzes in Deutsch.

§ 20 Welches Recht findet Anwendung?

Für das Versicherungsverhältnis und dessen Anbahnung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Bei Klagen von Ihnen gegen uns aus dem Versicherungsverhältnis haben Sie bei der Wahl des zuständigen Gerichts zwei Möglichkeiten: Sie können die Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Sie können die Klage aber auch bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie selbst Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen festen Wohnsitz, dann zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort.
2. Klagen gegen Sie aus dem Versicherungsverhältnis sind bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, zählt Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, gilt Folgendes: Die Klage gegen Sie kann bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben. Gleiches gilt, wenn bei Erhebung der Klage weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind.

§ 22 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Sie können ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über Ihre Rechte aus der Versicherung verfügen und diese gerichtlich geltend machen.

§ 23 Können wir Prämienforderungen mit Versicherungsleistungen verrechnen?

Wir dürfen Ihre Ansprüche nicht gegen Forderungen aufrechnen, die wir gegenüber dem Versicherungsnehmer haben. Das gilt sowohl für Prämienforderungen als auch für andere Forderungen.

§ 24 Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. (Sitz und Registergericht Amtsgericht Stuttgart, HRB 181 73). Diese hat ihren Sitz in der Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Hauptbevollmächtigter: Nicolas Pörtl. Hauptsitz der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht, ist 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, Registergericht R.C.S. Paris B 308 896 547, Vertretungsberechtigte: Pauline Leclerc-Glorieux (Generaldirektorin und Mitglied des Verwaltungsrates); Vorsitzender des Verwaltungsrates: Renaud Dumora.

§ 25 Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A., Paris, besteht im Sach- und Unfallversicherungsgeschäft.

§ 26 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig? Wo können Sie sich beschweren?

1. Die Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif-Assurances Risques Divers S. A. unterliegt als deutsche Zweigniederlassung hinsichtlich der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der französischen Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution.
2. Eine Beschwerde können Sie direkt an die folgenden Aufsichtsbehörden richten:
 - Versicherungsaufsicht in Deutschland: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) -Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
 - Versicherungsaufsicht in Frankreich: Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich.
3. Eine Beschwerde können Sie darüber hinaus an folgende Beschwerdestellen richten:
 - Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen, Telefonnummer. +49 7156/1652-588 montags bis freitags 8.00 bis 17.00 Uhr), E-Mail: beschwerde@cardif.de
 - Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, beschwerde@versicherungsombudsmann.deWir werden an einem Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teilnehmen.
4. Sie haben außerdem das Recht bei Gericht gegen uns zu klagen

§ 27 Wie können Sie zu uns Kontakt aufnehmen?

Sie können sich per E-Mail, Telefon oder Post an uns wenden.

- Wenn Sie uns Post senden möchten, verwenden Sie bitte die folgende Anschrift: Cardif Allgemeine Versicherung, Dieselstraße 5, 70839 Gerlingen.
- Für allgemeine Anfragen zum Produkt sowie im Falle einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses, eines Widerrufs oder Änderungen zum Vertrag erreichen Sie uns per E-Mail unter bestand@cardif.de.
- Wenn Sie uns einen Leistungsfall melden möchten, schreiben Sie uns an fahrzeug@cardif.de. Sie können Ihren Leistungsfall auch telefonisch melden. Unsere Service-Hotline erreichen Sie montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr. Wählen Sie dazu die Telefonnummer +49 7156/1652-515.

§ 28 Welchem Garantiefonds gehört der Versicherer an?

Die Cardif-Assurances Risques Divers S. A. gehört keiner Insolvenzeinrichtung an. Eine Insolvenzeinrichtung für Sachversicherungen gibt es weder in Frankreich noch in Deutschland.

Versicherungsbedingungen

- 4 -

Anlage 7 zum Nachtrag Nr. 11 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. D13 111 010-2

II. Besondere Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung

§ 29 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz Reparaturkostenschutz Reisemobil Premium?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das Wohnmobil, das Sie beim Versicherungsnehmer finanziert haben.
2. Versicherbar sind ausschließlich Wohnmobile im Rahmen von Wohnmobilschutzbrief die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Das Wohnmobil muss über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
 - Das Wohnmobil ist bei Beginn des Versicherungsschutzes nicht älter als 2 Jahre (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung).
 - Das zulässige Gesamtgewicht beträgt maximal 7,5 t.
 - Die Laufleistung des Wohnmobils darf zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes nicht höher sein als 50.000 km sein.
 - Das Wohnmobil ist in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.
3. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Wohnmobile, von denen weniger als 300 Stück pro Jahr hergestellt werden.
4. chutz ausgenommen sind Wohnmobile, von denen weniger als 300 Stück pro Jahr hergestellt werden.
5. , von denen weniger als 300 Stück pro Jahr hergestellt werden.
6. Wohnmobile mit alternativem Antrieb (Elektro, Hybrid, LPG.-CNG/LNG) sind ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen.
7. Auch Wohnmobile, die länger als 6 Monate an einem Ort fest installiert sind oder installiert werden sollen, sind nicht versicherbar.
8. Getunte und leistungsgesteigerte Wohnmobile sind ebenfalls nicht versicherbar.
9. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind außerdem Wohnmobile, die für die Vermietung genutzt oder im Zusammenhang mit einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit verwendet werden.
10. Der Versicherungsschutz des Reparaturkostenschutz Reisemobil Premium umfasst alle mechanischen, elektrischen und hydraulischen Bauteile des versicherten Wohnmobils, die vom Hersteller in der Original-Ausstattung eingebaut wurden. Auch vom Hersteller nachträglich installierte Originalteile sind versichert.
11. Kein Versicherungsschutz besteht allerdings für die nachfolgend aufgeführten Teile:
 - a) Kupplung, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsseile, Bremsschläuche;
 - b) Starter-Batterie
 - c) Ausstattung: verchromte Teile, Zierleisten;
 - d) Karosserieteile, Abdeckungen, Deckel verschiedener Art und Blenden aus Metall, Filz und Kunststoffen
 - e) Fahrradhalter und Anhängerkupplung
 - f) Mechanismen zur Öffnung von Fenster sowie deren Dichtungen, dazugehörige Griffe, Schlösser und Scharnieren
 - g) Planen, Markisen, Gardinen und Vorhänge
 - h) Innenausstattung: Sitzbezüge und Polsterungen aller Art, Kunststoffteile im Innenraum, Boden- und Wandbeläge, Bettausstattungen, Aschenbecher und Stauräume aller Art, Griffe und Kurbeln aller Art, Armaturenbrett, Lüftungsschächte und -leitungen sowie ihre manuelle Steuerung
 - i) Fensterscheiben und Spiegel im Allgemeinen
 - j) Scheinwerferlampen und -leuchten, Glas inkl. Gehäusen, Leuchtmittel, zugehörige Steuerungs- und Orientierungssysteme
 - k) Sanitärinstallationen inkl. zugehöriger Verbindungs-/Rohrsysteme (ausgenommen Abluft-, Spül- und Mahlmechanismen), WC-Anlage, Duschkabine und Spülbecken
 - l) Folgende Systeme, wenn sie nicht vom Hersteller bei Auslieferung bereits eingebaut sind: Alarmanlage, Parkhilfesysteme, Audio- und Videosysteme, Navigations-, Telefon- und Rundfunkempfangssysteme, Kochgeräte, Heizungs- und Heizungsanlagen, Solarladegeräte und Solarpaneele
 - m) Instandhaltung: Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten;
 - n) Räder, Felgen, Reifen, Einstellung an der Achsgeometrie sowie Auswuchten der Räder
 - o) Verschleißteile: alle Teile, die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten berücksichtigt werden, z. B. Luft- und Ölfilter, Filtereinsätze, Zündkerzen, Keilriemen, Zahnriemen
 - p) Auspuffsystem; Vom Versicherungsschutz umfasst: Auspuffkrümmer bis Katalysator
 - q) Auffüllen und Umrüsten der Klimaanlage;
 - r) Bauteile, die bei Anmeldung bei fachmännischer Prüfung Mängel aufweisen;
 - s) Softwareupdates, es sei denn, das Update ist für die Funktionsfähigkeit eines versicherten Bauteils notwendig.
 - t) Für die Komponenten, die gegen mechanische oder elektrische Ausfälle durch plötzliche und unerwartete Umstände abgedeckt sind, ist das Ersetzen von Ölfilter, Filtereinsätze, Gleitmittel, Frostschutzmittel, Ad-Blue und Flüssigkeiten nicht abgedeckt, wenn dies innerhalb von 1.700 km bis zur nächsten Wartung geschieht. Äußerliche Ölleckagen sind besonders ausgenommen.
12. Unter den Versicherungsschutz fallen auch die Kosten einer fachgerechten Reparatur für die Wiederherstellung der Dichtigkeit, so dass keine Nässe oder Feuchtigkeit von außen nach innen in das versicherte Fahrzeug dringen kann. Versichert sind dabei ausschließlich die Kosten einer fachgerechten Reparatur für die Wiederherstellung der Dichtigkeit, sowie die Kosten für den Austausch von Paneelen, sollten diese durch die Undichtigkeit teilweise oder komplett beschädigt sein.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die vom Hersteller vorgesehene Dichtigkeitsprüfung nachweislich vor dem Erwerb mangelfrei durchgeführt wurde. Des Weiteren muss die Dichtigkeitsprüfung nach Erwerb regelmäßig und nach Herstellervorgabe hinsichtlich Frequenz und Prozedur durchgeführt werden. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern bereits eine entsprechende Absicherung durch Hersteller oder Dritte besteht.

§ 30 Welche Leistung erbringen wir aus dem Reparaturkostenschutz Reisemobil Premium?

1. Verliert ein versichertes Bauteil oder eine versicherte Einrichtung innerhalb der Laufzeit unmittelbar seine Funktionsfähigkeit, haben Sie Anspruch auf Erstattung der hierdurch erforderlichen Reparaturkosten. Dies gilt nicht, wenn der Verlust der Funktionsfähigkeit auf einen Fehler nicht versicherter Bauteile oder einer nicht versicherten Einrichtung zurückzuführen ist.

Versicherungsbedingungen

- 5 -

Anlage 7 zum Nachtrag Nr. 11 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. D13 111 010-2

2. Zu den unter den Versicherungsschutz fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind. Maßgeblich sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers. Nicht versichert sind vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
3. Maßgebend für den Ersatz der Reparaturkosten ist die eingereichte Rechnung. Es werden jedoch maximal die Lohnkosten gemäß den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers erstattet. Die Materialkosten erstatten wir höchstens nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers.
4. Je nach Laufleistung des Wohnmobils und je nach Alter der Einrichtung bei Eintritt des Schadens, ist von Ihnen ein Selbstbehalt für die Materialkosten zu tragen:

Baugruppen und Teile	Einrichtung (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung des Wohnmobils)
0 bis 79.999 km – 0 %	0 bis 5 Jahre – 0 %
80.000 km bis 99.999 km – 10 %	ab 5 Jahre und 1 Tag bis zum 6. Jahr – 10 %
100.000 km bis 119.000 km – 20 %	ab 6 Jahre und 1 Tag bis zum 7. Jahr – 20 %
120.000 km bis 139.999 km – 30 %	ab 7 Jahre und 1 Tag bis zum 8. Jahr – 30 %
140.000 km bis 159.999 km – 40 %	ab 8 Jahre und 1 Tag bis zum 9. Jahr – 40 %
Ab 160.000 km – 50 %	ab 9 Jahre und 1 Tag bis zum 10. Jahr – 50 %

5. Für die Wertminderung der Speicherbatterie (Lithium-Batterie für den mobilen Energiespeicher) ist von Ihnen ein Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt der Materialkosten für die Reparatur der Speicherbatterie berechnet sich auf Grundlage des Herstellungsdatums der Speicherbatterie. Der Selbstbehalt wird abhängig vom Alter der Speicherbatterie prozentual wie folgt in Abzug gebracht:

Alter der Speicherbatterie in Jahren
0 bis unter 6 Jahre: 0 %
6 Jahre und 1 Tag bis zum 7. Jahr: 50 %
8 Jahre und 1 Tag bis zum 10. Jahr: 75 %
ab 10 Jahre und 1 Tag: 100 %

6. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Übernahme von Kosten für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Kraftstoffkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen). Nicht versichert sind außerdem Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel und Filtereinsätze. Diese sind somit nicht erstattungsfähig.
7. Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer üblicherweise einzubauenden Austauschereinheit, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten für eine Austauschereinheit, wie sie üblicherweise eingebaut wird. Dazu zählen auch die Kosten für den Ein- und Ausbau. Auch in diesem Fall findet Ziffer 3 Anwendung.
8. Mehrere Versicherungsfälle sind während der Dauer des Versicherungsschutzes versichert. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Wohnmobils oder der beschädigten Einrichtung begrenzt. Entscheidend ist der Zeitwert bei Eintritt des Schadensfalles.
9. Die Versicherungsleistung für Wohnmobile ab einem Kaufpreis von 200.000 € ist **je Schadensfall (Reparaturvorgang) auf maximal 12.000 begrenzt**.

§ 31 Welche Leistungsvoraussetzungen bestehen?

Während der Dauer des Versicherungsschutzes haben Sie

1. an dem Wohnmobil die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten sowie die Dichtigkeitsprüfung durchführen zu lassen. Diese sind beim Verkäufer oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchzuführen. Sie können diese aber auch in einem Kfz-Meisterbetrieb durchführen lassen. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller- Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich. Allerdings steht bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Versicherungsanspruch entgegen. Einem Versicherungsanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Darlehensnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen;
2. zu unterlassen, am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorzunehmen. Einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers müssen Sie uns unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigen;
3. die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Wohnmobils und der Einrichtung zu beachten.

§ 32 Was müssen Sie im Leistungsfall tun? (Obliegenheit)

Die Reparatur darf keinesfalls vor der Meldung des Schadens durchgeführt werden. Wird eine Reparatur ohne vorherige Meldung des Schadens an uns durchgeführt, kann Ihr Anspruch aus dem Wohnmobilschutzbrief erlöschen. Sehen Sie hierzu bitte auch § 3.

Für die Meldung steht Ihnen eine Service-Hotline zur Verfügung. Die Service-Hotline erreichen Sie unter +49 7156/1652-515 (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

§ 33 Welche weiteren Obliegenheiten gibt es?

Weitere Obliegenheiten sind in § 3 dieser AVB geregelt.

§ 34 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung finden Sie in 5 dieser AVB.

§ 35 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

1. Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden
 - a) infolge eines Unfalls. Ein Unfall liegt vor, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Das Ereignis muss plötzlich von außen unmittelbar auf das Wohnmobil und die Einrichtung einwirken.
 - Das Ereignis muss mit mechanischer Gewalt auf das Wohnmobil und die Einrichtung einwirken.
 - Das Wohnmobil und die Einrichtung müssen durch das Ereignis einen Schaden nehmen.
 - b) durch unsachgemäße Handlungen. Oder durch mut- oder böswillige Handlungen;

Versicherungsbedingungen

- 6 -

Anlage 7 zum Nachtrag Nr. 11 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. D13 111 010-2

- c) durch Entwendung. Als Entwendung gelten insbesondere Diebstahl oder Raub. Es zählen aber auch unbefugter Gebrauch und Unterschlagung dazu.
- d) durch mittelbare oder unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (z.B. Marderbiss an Bauteilen);
- e) durch Sturm, Hagel oder Frost;
- f) durch Blitzschlag;
- g) durch Erdbeben oder Überschwemmung;
- h) durch Verschörmung, Brand oder Explosion;
- i) durch Kriegereignisse jeder Art und Bürgerkrieg;
- j) durch innere Unruhen;
- k) durch Streik oder Aussperrung;
- l) durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
- m) durch Kernenergie;
- n) durch die Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Dazu zählen auch die dazugehörigen Übungsfahrten. Ebenso sind Unfälle bei Teilnahme an Fahrtveranstaltungen nicht versichert, bei denen es auf das Erzielen möglichst geringer Rundenzeiten ankommt. Darunter fallen auch die dazugehörigen Übungsfahrten.
- o) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Wohnmobils wie z. B. Tuning oder Gas-Umbau. Dazu zählen auch V-Max-Aufhebungen.
- p) durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller des Wohnmobils und der Einrichtung zugelassen sind;
- q) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles. Das gilt nicht, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht. Das gilt auch nicht, wenn das Teil bei Schadeneintritt von einem hierfür ausgebildeten Fachmann zumindest behelfsmäßig repariert war.
- r) wenn Sie das Wohnmobil mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet haben. Oder wenn Sie das Wohnmobil gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet haben.
- s) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe. Betriebsstoffe sind beispielsweise Schmiermittel, Öle und Kühlwasser.
- t) durch einen Mangel an Betriebsstoffen. Betriebsstoffe sind beispielsweise Schmiermittel, Öle und Kühlwasser.
- u) für die ein Dritter einzutreten hat oder deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt.
- v) die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Diese müssen beim jeweiligen Typ des Wohnmobils in größerer Zahl auftreten = Serienfehler. Außerdem muss für den Schaden nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommen.

§ 36 Auf welchen Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz wird gewährt innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz und in Norwegen. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, wird Versicherungsschutz auch im europäischen Ausland gewährt. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Wohnmobil für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend außerhalb des Landes, in dem das Wohnmobil zugelassen ist, befindet.

III. Besondere Bedingungen für den Schlüsselschutzbrief

§ 37 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Versicherung des Schlüsselschutzbriefs umfasst die Übernahme der entstehenden Kosten, wenn Sie Ihren Fahrzeug- oder Wohnmobilschlüssel (von einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug oder Wohnmobil) oder Ihren Wohnungs-/Haustürschlüssel (nachfolgend „Hausschlüssel“) verlieren oder Ihnen der Fahrzeug- oder Wohnmobilschlüssel durch Diebstahl entwendet wird. Gleiches gilt, wenn ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger den Fahrzeug- oder Wohnmobilschlüssel (von einem auf Sie oder ihn zugelassenen Fahrzeug oder Wohnmobil) oder Hausschlüssel verliert oder diesem das Fahrzeug, Wohnmobil- oder Hausschlüssel durch Diebstahl entwendet wird.

§ 38 Welche Leistung erbringen wir im Fall des Schlüsselverlusts?

1. Die Leistung besteht für Fahrzeug- oder Wohnmobilschlüssel von einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug:
Versichert sind die Kosten
 - a) eines Fahrzeugs-Notdienstes inklusive Anfahrt;
 - b) der Öffnung der Fahrzeugtüre inklusive Material sowie Ersatzteile,
 - c) eines eventuell erforderlichen Ersatzschlosses bzw. neuen Schlosses inklusive dazugehöriger Schlüssel
 - d) der Anpassung der Fahrzeugelektronik bei elektronischen Verschlusssystemen.
2. Die Leistung besteht für Wohnungs- und Haustürschlüssel vom Hauptwohnsitz:
Versichert sind Kosten
 - a) eines Türöffnungs-Notdienstes inklusive Anfahrt
 - b) der Öffnung der Haus- bzw. Wohnungstür inklusive Material sowie Ersatzteile
 - c) eines eventuell erforderlichen Ersatzschlosses bzw. neuen Schlosses inklusive dazugehöriger Schlüssel
3. Die Leistung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 € begrenzt.
4. Pro Kalenderjahr leisten wir höchstens für einen verlorenen Fahrzeugschlüssel und höchstens für einen verlorenen Haus- oder Wohnungsschlüssel. Die Versicherungsleistung ist pro Kalenderjahr auf 1.000 € begrenzt.

§ 39 Was müssen Sie im Leistungsfall tun? (Obliegenheit)

1. Wir sind unter Angabe aller Einzelheiten von dem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß telefonisch oder in Textform zu unterrichten.
 - Wenn Sie uns einen Leistungsfall melden möchten, schreiben Sie uns an reparatur@cardif.de.
 - Sie können Ihren Leistungsfall auch telefonisch melden. **Die Service-Hotline zur Meldung eines Versicherungsfalls lautet: 07156 1652-511 (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr).**
2. Nach erfolgter Schadenmeldung erhalten Sie Informationen zur weiteren Vorgehensweise und zur Schadenbearbeitung.
3. Uns ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten und unserer Weisungen sind zu beachten.
4. Im Bedarfsfall sind Dritte zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Versicherungsbedingungen

- 7 -

Anlage 7 zum Nachtrag Nr. 11 zum Gruppenversicherungsvertrag Nr. D13 111 010-2

5. Sie müssen uns vom Bestehen weiterer Versicherungen gemäß § 42 und eventuell bestehender Leistungsansprüche gegen Dritte gemäß § 11 zu informieren.

§ 40 Welche weiteren Obliegenheiten gibt es?

Weitere Obliegenheiten sind in § 4 dieser AVB geregelt.

§ 41 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung finden Sie in § 5 dieser AVB.

§ 42 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Der Schlüsselschutzbrief ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt der Schlüsselschutzbrief als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Vorleistung im Rahmen dieser Versicherung. Sie haben Zug um Zug den Anspruch gegen den anderen Versicherer an uns abzutreten.

§ 43 Welche Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht gibt es?

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen für Schäden,

1. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
2. die Sie durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursachen;
3. die durch nukleare Verseuchung und Kriegereignisse sowie Naturgewalten verursacht wurden;
4. die durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung verursacht wurden;
5. die durch Raub oder Einbruchdiebstahl durch Familienangehörige verursacht wurden;
6. die am Fahrzeug durch gewaltsames Öffnen oder den Versuch des gewaltsamen Öffnens entstehen;
7. für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus einem Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

§ 44 Auf welchen Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz wird gewährt in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Union, der Schweiz und in Norwegen.